

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Thurgauer Gemeinden

Adresse : Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden

Kontaktperson : Geschäftsleiterin, Chandra Kuhn

Telefon : 071 622 07 91

E-Mail : c.kuhn@vtg.ch

Datum : 27.02.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **31. März 2020** an die folgende E-Mail-Adresse: gesundheit@tg.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

**Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern:
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkungen / Anregung
VTG	<p>Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 unterbreitet das Departement für Finanzen und Soziales DFS dem VTG sowie weiteren Verbänden und Organisationen die Teilrevision des Thurgauer Gesetzes über die Krankenversicherung und des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern. Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern mit Frist bis 31. März 2020.</p>
VTG	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Ein aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Verwaltung bestehende, breit abgestützte Arbeitsgruppe hat sich mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern auseinandergesetzt.</p>
VTG	<p>Der geplante Systemwechsel wird begrüsst. Es ist sinnvoll die Ungerechtigkeit zu bekämpfen und einen sozialen Ausgleich zu schaffen. Natürlich wird die Eigenverantwortung der Bevölkerung eingedämmt, der positive Effekt, insbesondere für die Gemeinden, überwiegt aber in diesem Fall.</p> <p>Das Geld, dass zur Verfügung gestellt wird, erhalten nur diese, die auch effektiv Anspruch haben – aktuell gibt es Grauzonen.</p> <p>Es gibt zudem viele Personen, die das System nicht kennen bzw. verstehen und darum ihren Anspruch nicht geltend gemacht hatten. Durch die Einführung des neuen Ablaufs sollte dies nicht mehr passieren. Die finanzielle Entlastung trifft auch die Gemeinden, falls das Case Management Wirkung zeigt. Es kann damit gerechnet werden, dass die Krankenkassen-Verlustscheinsummen, die den Gemeinden jährlich in Rechnung gestellt werden, etwas verringert werden können.</p>
VTG	<p>Die Automatisierung des Prozesses ist nachvollziehbar, auch dass eine zentrale Stelle die Aufgabe übernimmt. Das bringt den grossen Gemeinden eine starke Entlastung, wohingegen bei den kleineren, meist ländlicheren Gemeinden der Kundenkontakt durch den Ausbau der Digitalisierung wegfällt. Der Kundenkontakt wird in diesen Gemeinden als positiv bewertet, denn so</p>

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern: Vernehmlassungsverfahren

	<p>konnte der «Puls der Bevölkerung» besser gefühlt werden.</p> <p>Für diesen Prozess bringt eine Automatisierung/Digitalisierung für alle einen Vorteil. Die Gemeinden konnten sowieso nie einen direkten Einfluss auf den IPV Ablauf nehmen.</p> <p>Die grosse Frage stellt sich aber bezüglich der Beratung bei den Gemeinden. Für die betroffenen Personen werden nach wie vor die Gemeinden die erste Anlaufstelle bleiben, auch wenn diese in den Prozess nicht mehr direkt eingreifen kann. Die Informationen werden von den Verwaltungsangestellten gefordert. Gibt es ausreichend Möglichkeiten, um die Kundenfragen zu beantworten? Die Gemeinden müssen auf die Daten von der Durchführungsstelle zugreifen können, auch auf vergangene Jahre. Möglicherweise braucht es einen Ausbau der Software (Bsp. ZAP).</p>
VTG	<p>Die neuen Vorschusszahlungen mit der anschliessenden Bereinigung sind gerecht und der Gesamtbetrag für die Gemeinden und den Kanton bleibt in etwas gleich.</p> <p>Die Vorschusszahlungen für Sozialhilfebezüger erfolgen ebenfalls zu 60% und sobald die Veranlagung rechtskräftig ist, erfolgt höchstwahrscheinlich eine Nachschusszahlung der IPV. Die Kassen zahlen die Gutschrift nicht mehr der Gemeinde aus, sondern den Klienten. Wenn ein Klient zum Abrechnungszeitpunkt nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt wird, ist das für die Gemeinde schlecht. Da für die Gemeinden der Beitrag entfällt, den sie in Form von KK-Prämien für ihren ehem. Klienten vorge-schossen haben. Aktuell wird die IPV den Gemeinden ausbezahlt.</p> <p>Neu soll nicht vom Gesetz abgewichen werden, wo es heisst, dass Auszahlungen von IPV-Geldern nicht an Dritte erfolgen dürfen. Für die Gemeinden gibt es dadurch aber einen Verlust und einen administrativen Aufwand, sollten sie das IPV-Geld nicht mehr direkt erhalten. Sie müssen es dann beim ehem. Klienten einfordern (eine Rückforderung bei den Klienten ist praktisch ausgeschlossen).</p>
VTG	<p>Bemerkungen zur Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und des Gesetzes über die die Staats- und Gemeindesteuern.</p> <p>Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.</p>

**Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern:
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen / Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VTG	§3a	3		<p>Es wird begrüsst, dass der Wichtigkeit des Case Managements mit der Aufnahme ins Gesetz folge getragen wird.</p> <p>Das Ziel ist für alle Gemeinden verbindliche geregelt – die Ausführung/Umsetzung bleibt ihnen überlassen</p> <p>Die Gemeinden erwarten weiterhin eine Entlastung aus dem IPV-Topf für die Prämien, welche die Gemeinden für säumige Prämienzahler vorschüssen. Es wird gewünscht diese Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen.</p>	
VTG	§3a	4		<p>Die Zuführung durch Polizeibeamte bedeutet nicht, dass die betroffene Person danach kooperativer ist oder ihren Verpflichtungen plötzlich nachkommt. Eine Regelung, wie im Gesetz Art. 292 StGB ist ausreichend.</p> <p>Weiter wird mit der Formulierung «verpflichtet» bereits eine rechtliche Grundlage geschaffen, was die Behörde legitimiert Hausbesuche unter Berücksichtigung von Sicherheitsmassnahmen durchzuführen.</p> <p>Die Formulierung des Absatzes erscheint sinnvoll.</p>	

**Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern:
Vernehmlassungsverfahren**

VTG	§6	1	<p>Ergänzend zu den neuen Absätzen muss folgendem Anliegen grosse Beachtung geschenkt werden (wurde bereits bei den allg. Bemerkungen erwähnt):</p> <p>Bei der Sozialhilfeberechnung wird die IPB Rückerstattung nicht berücksichtigt, da die Rechnungen genauso bezahlt werden müssen, wie sie bei der Behörde eingehen.</p> <p>Die Sozialhilfebehörde braucht Rückmeldungen über die allfällige Nachschusszahlung an ihre Klienten. Der Datenfluss muss aufrechterhalten bleiben.</p> <p>Es ist den Gemeinden ein grosses Anliegen, dass der Geldfluss stimmt, d.h. wenn die Gemeinden die KK-Prämien bezahlen, sollen sie auch die IPV-Gelder erhalten. Wenn dem nicht so ist, müssen die Gemeinden mühsam beim Klienten eine Rückzahlung einfordern, was nur in seltenen Fällen zum Erfolg führt.</p> <p>Den Gemeinden muss wie bisher die Möglichkeit gegeben werden, um IPV-Gelder zu Gunsten von Sozialhilfebezüglern direkt an die Gemeinden auszahlen zu lassen, auch wenn dies gemäss Bundesgesetz nicht so vorgesehen ist. Es muss sichergestellt werden, dass öffentliche Gelder dorthin zurückfliessen, wo sie geleistet wurden!</p>	
VTG	§8	2	<p>Die Aufrechnung vermögensbildender Positionen ist für den VTG nachvollziehbar und wird begrüsst.</p> <p>Allerdings wird die Anspruchsberechtigung für die</p>	<p>Ziffer 3 bezieht sich aktuell nur auf «eine» Liegenschaft</p> <p>Neue Formulierung:</p>

**Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern:
Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Bevölkerung komplizierter und Fragen landen bei den Gemeinden. Die Angestellten müssen dann genau verstehen, wie sie erklären/nachweisen können, warum eine Person keinen Anspruch hat.</p> <p>Die fünf massgebenden Punkte sind auf der Steuererklärung mit den Ziffern zu finden.</p> <p>Der VTG schlägt vor, ein entsprechendes Berechnungstool einzurichten, das die Gemeinden auf den Websites aufschalten können inkl. eine entsprechende Erklärung mit Mustervorlagen. So kann individuell berechnet werden ob man Anspruch hat oder nicht. Noch besser wäre natürlich eine Integration in die Steuersoftware, bei der am Schluss eine Auswertung eingebaut werden kann, die aufzeigt, ob ein IVP-Anspruch besteht oder nicht (aufgrund der eingegebenen Steuerdaten).</p> <p>Sicherlich muss auf der Steuerrechnung mit einem Hinweis weiterhin auf die IPV aufmerksam gemacht werden (wie bis anhin) und wenn möglich auch auf das neue Berechnungstool.</p>	3. Nettoverluste auf Liegenschaften
VTG	§9	2	<p>Die Änderung im Titel wird positiv aufgenommen. Nun muss eine entsprechende Anpassung im Abs. 2 erfolgen und das Wort «Verfahren» ausgetauscht werden.</p>	<p>Neue Formulierung:</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Durchführung zur Ausrichtung der Prämienverbilligung zugunsten der Berechtigten.</p>
VTG	§11	1	<p>Es bezieht sich nicht nur auf zu Unrecht ausgerichtete Beiträge, sondern auch auf diese, die durch den Kanton/Gemeinden zu viel ausgerich-</p>	<p>Neue Formulierung:</p> <p>Für zu Unrecht bzw. zu viel ausgerichtete Beiträge...</p>

**Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern:
Vernehmlassungsverfahren**

				tet wurden – diese waren nicht ungerechtfertigt.	
VTG	§12	2		Die Einführung des neuen Prozesses, mit der Übernahme des administrativen Aufwands und der Umsetzung der Softwareinstallationen hat keine Mehrkosten für die Gemeinden zur Folge, was der VTG sehr positiv beurteilt.	
VTG	§147b StG	1		Die Weitergabe der bereinigten Daten, d.h. nur Personaldaten von anspruchsberechtigten Personen, an die Durchführungsstelle ist sinnvoll und entspricht den Datenschutzvorschriften.	